

speciellen Antrags, sondern wollte bloß an die Wichtigkeit des Gegenstandes erinnern.

Referent D. Günther: Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß die Bestimmungen, welche in dem allgemeinen Criminalgesetzbuch über die Anwendung der Strafen gegeben sind oder gegeben werden sollen, nicht solche sind, die durchaus und in allen Beziehungen auf die Polizeigesetze, zumal auf ein Polizeigesetz, wie das vorliegende ist, angewendet werden können, das nicht bloß, dem allgemeinen Character von Polizeigesetzen gemäß, gemeinschädliche, sondern auch nicht gemeinschädliche, bloß dem Handelnden schädliche Handlungen untersagt, weshalb denn nothwendig auch specielle Regeln über dessen Anwendung vorhanden sein müssen, wenn nicht bei den verschiedenartigen Gestaltungen, welche der Richter bei der Anwendung dieser Gesetze vorfindet, widersprechende Entscheidungen zum Vorschein kommen sollen, ein Umstand, der mehr als ein anderer geneigt ist, das Ansehen der Gesetze und der Gerichte zu untergraben.

v. Biedermann: Ich bin einverstanden mit der Ansicht der Deputation, daß eine Bestimmung über Inländer, welche im Auslande gegen das Gesetz fehlen, und über Ausländer, die im Inlande das Gleiche thun, nothwendig ist. Ich glaube aber doch, daß in zwei Puncten das Deputations-Gutachten etwas zu weit gehe. Das scheint mir nämlich 1. durch die Bezugnahme auf §. 14. zu geschehen. Wenn als allgemeine Regel fest steht, daß der, welcher im fremden Lande ein Vergehen begeht, nach dem Gesetze dieses Landes beurtheilt werden muß, so scheint daraus zu folgen, daß er, wenn er etwas thut, was dort erlaubt ist, nicht dafür bestraft werden kann. Wenn nun ein Sachse sich im Auslande aufhält, dort in der Lotterie spielt, und dieß nur solange thut, als er sich dort befindet, so glaube ich nicht, daß man ihn einer Strafe unterwerfen kann. Ich würde vorschlagen, daß die Bezugnahme auf §. 14. wegfiele und dafür die Einschaltung beliebt würde: „Auf Inländer, welche sich im Auslande befinden, und an einer dort erlaubten Lotterie Antheil nehmen, haben vorstehende Strafbestimmungen keine Anwendung, dafern das Spiel vor Beendigung der Rückkehr in's Vaterland beendigt ist, oder von ihnen aufgegeben wird.“ Die Bestimmung, daß Ausländer, welche hier in Sachsen sich aufhalten und an einem fremden Glücksspiele Antheil nehmen, straffällig sein sollen, scheint mir folgerechter zu sein, als die Bezugnahme auf §. 14., aber auch sie dürfte, wenn sie ganz unbeschränkt gestellt wird, zu einer bedeutenden Härte führen. Wenn z. B. ein Preuße auf der Messe in Leipzig sich aufhält, und den Einsatz auf ein Berliner Loos schon bezahlt hat, oder wenn das Loos bei ihm gerade eingeht, und er es annimmt, um dann fort zu spielen, wenn er in sein Vaterland zurückgekehrt ist, so würde es doch eine Härte sein, ihn zu bestrafen. Ich glaube, daß die vorliegende Bestimmung nur auf solche Ausländer angewendet werden könnte, die eine Zeitlang sich hier aufgehalten haben, so daß ihnen möglich gewesen ist, in der Sächs. Lotterie zu spielen, und daß man die Ausnahme, welche in ihrer vaterländischen Lotterie spielen. Ich würde dem-

nach vorschlagen zu sehen: „Die sich im Königreich Sachsen aufhaltenden Ausländer sind nur dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, wenn sie in eine andere auswärtige Lotterie, als die ihres Vaterlandes setzen; doch im letztern Falle dann, wenn sie vor dem Einsatze zur ersten Klasse sich bereits ein halbes Jahr in Sachsen aufgehalten haben.“

Das Präsidium bringt nun zunächst das erstere Amendement zur Unterstützung, und da anfangs nur 17 Mitglieder zu diesem Zwecke sich erheben, die Anzahl der sämtlichen anwesenden Mitglieder aber 34 beträgt, so entsteht der Zweifel, ob, da das Amendement erst während der Discussion gestellt worden, die Unterstützung für ausreichend zu erachten sei, und es wird deshalb auf die Landtagsordnung recurriert. Der Zweifel erledigt sich indessen, da bei entstehender Ungewißheit über die richtig erfolgte Zählung der Stimmen die Frage wegen der Unterstützung wiederholt wird und sich dabei 19 Mitglieder der Kammer erheben.

Der Präsident stellt an die Kammer die weitere Frage, ob sie auch das 2. Amendement des v. Biedermann unterstützen wolle. Dieß findet jedoch keine Unterstützung.

Referent D. Günther: Da das letzte Amendement keine Unterstützung gefunden hat, so habe ich in Bezug auf das erstere Einiges zu sagen. Der geehrte Redner wendet einen Grundsatz des Criminalrechts auf das Polizeirecht an, der nach meinem Dafürhalten und auch nach der Ansicht der Deputation hier keine Anwendung findet. Wollte man den Satz, daß ein im Auslande begangenes Verbrechen oder Vergehen nach den Gesetzen des Auslandes zu beurtheilen sei und also, wenn dort eine Handlung nicht verboten ist, auch hier straflos gelassen werden müsse — wollte man diesen Satz auf den gegenwärtigen Fall anwenden, so hieße dieß das Gesetz aufheben; denn dann würde namentlich in Bezug auf das Lotto derjenige, welcher spielen wollte, an dem Tage, wo gezogen wird, hinüber gehen über die Grenze an den Ort, wo ein Lotto sich befindet, dort einsetzen und am Abend wieder zurück kommen. Somit würde an diesen Grenzorten das Gesetz gar keine Wirksamkeit haben. Ich bemerke nochmals: Das Gesetz, so weit es sich auf den Einsatz in das Lotto bezieht, ist zwar ein Polizeigesetz, aber von jener besondern Gattung der Polizeigesetze, welche ein bei der gestrigen Sitzung anwesendes, aber heute abwesendes Mitglied bevormundet nannte, wodurch nicht gemeinschädliche, nicht Dritten schädliche Handlungen verboten werden, sondern solche, die nur dem Nachtheil bringen können, der sie begeht und wo der Staat für nöthig findet, sie zum eigenen Wohle des Handelnden zu untersagen. Es liegt in dem Zwecke eines solchen Gesetzes, daß die Unterthanen hierdurch nicht nur im Inlande, sondern allenthalben, wo sie sich befinden, verpflichtet werden, solche Handlungen zu unterlassen.

v. Biedermann: Zur Entgegnung bemerke ich, daß ich das wohl gefühlt habe, daß ich auch nicht diesen Grundsatz in der Allgemeinheit aufstellen wollte, sondern nur in der Beziehung, wo er hier Anwendung finden könnte und wo es eine große Härte wäre, wenn man ihn nicht anwendete.